# VERORDNUNG (EWG) Nr. 131/83 DER KOMMISSION

**vom 20. Januar 1983**

**zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2), insbesondere auf Artikel 50 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Brasilien ist in Anlage IV der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3395/81 (4), als eines der Drittländer aufgeführt, die bei den Einfuhren von Wein und Traubensaft in die Gemeinschaft gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost (5), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, von der Vorlage der Bescheinigung und des Analyseblatts befreit sind.

Es ist vorauszusehen, daß sich die Einfuhren von Traubensaft mit Ursprung in und mit Herkunft aus Brasilien in die Gemeinschaft ab 1983 auf über 1 000 Hektoliter jährlich belaufen und daß diese Einfuhren in Behältnissen von über vier Litern vorgenommen werden. Somit kann Brasilien nicht mehr in den Genuß der vorgenannten Ausnahme kommen. Bei den Einfuhren von Wein und Traubensaft aus Brasilien müssen also nunmehr die Unterlagen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgelegt werden. Anlage IV der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 ist also entsprechend zu ändern. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Verordnung wurden die Namen und Anschriften der Stelle und des Laboratoriums Brasiliens, die zum Ausfüllen der Begleitdokumente befugt sind, in Teil C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht (6).

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anlage IV der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 wird die Angabe „Brasilien" gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 237 vom 28. 8. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 341 vom 28. 11. 1981, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 97.
(6) ABl. Nr. C 343 vom 31. 12. 1982, S. 7.